

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für landwirtschaftliche Beratungen des Kantons Glarus (Gebührenverordnung Landwirtschaft)

Vom 10. März 2015 (Stand 1. Juni 2015)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, über das bäuerliche Bodenrecht und über die landwirtschaftliche Pacht¹⁾,

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Der Kanton Glarus überträgt dem Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof die Betriebsberatung von Landwirtschaftsbetrieben auf seinem Gebiet.

² Die Übertragung umfasst:

- a. betriebswirtschaftliche Beratungen;
- b. Beratungen im Zusammenhang mit Betriebsübergaben;
- c. allgemeine Stallbauberatungen;
- d. milchwirtschaftliche Beratungen.

³ Das Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof erhebt für seine Beratungen Gebühren.

Art. 2 Gebühren

¹ Die Gebühren bemessen sich nach Zeitaufwand und danach inwieweit die Beratungen im öffentlichen oder privaten Interesse liegen.

² Für die Berechnung des Zeitaufwands sind die Beratungszeit sowie die Vor- und die Nachbereitungszeit massgebend.

³ Beratungen, die telefonisch erfolgen und weniger als 30 Minuten dauern, werden nicht verrechnet.

Art. 3 Beratungen in überwiegend öffentlichem Interesse (Kategorie 1)

¹ Beratungen in überwiegend öffentlichem Interesse sind unentgeltlich. In diese Kategorie fallen insbesondere Beratungen in folgenden Bereichen:

- a. Vollzugsberatung in den Bereichen Gewässerschutz-, Tierschutz- und Umweltschutzrecht sowie des Herdenschutzes;
- b. Beratungen in enger Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Gemeinden und landwirtschaftlichen Organisationen;
- c. Gruppenberatungen und Flurbegehungen.

¹⁾ GS IX D/1/1

IX D/1/4

Art. 4 *Beratungen mit hohem Anteil öffentlichem Interesse (Kategorie 2)*

¹ Spezialberatungen mit einem hohen, aber nicht überwiegenden Anteil an öffentlichem Interesse sind der Trägerschaft mit 30 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen. In diese Kategorie fallen insbesondere Beratungen für gemeinsame Projektinitiativen wie beispielsweise Vermarktungsaktivitäten oder überbetriebliche Kostensenkungsmassnahmen.

Art. 5 *Beratungen mit teilweise öffentlichem Interesse (Kategorie 3)*

¹ Die Gebühr für Beratungen in teilweise öffentlichem Interesse beträgt 54 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. In diese Kategorie fallen namentlich Beratungen in folgenden Bereichen:

- a. Betriebs- und Haushaltsführung;
- b. Landwirtschaftliches Boden- und Pachtrecht;
- c. Produktionstechnik, kostengünstiges Bauen;
- d. überbetriebliche Zusammenarbeit;
- e. Bio-, RAUS-, BTS- und Label-Produktionen;
- f. Betriebsumstellungen im Rahmen neuer agrarpolitischer Massnahmen;
- g. Betriebsübergaben;
- h. milchwirtschaftliche Produktionsberatung auf Alpen.

Art. 6 *Beratungen in überwiegend privatem Interesse (Kategorie 4)*

¹ Die Gebühr für Beratungen in überwiegend privatem Interesse des Auftraggebers beträgt 97 Franken pro Stunde inklusive Mehrwertsteuer. In diese Kategorie fallen insbesondere Beratungen in folgenden Bereichen:

- a. Gutachten für Private, Behörden und Gerichte;
- b. Projektarbeit ausserhalb des vorgegebenen Budgetrahmens.

Art. 7 *Auslagen*

¹ Auslagen, die direkt im Zusammenhang mit einer Beratung entstehen, werden dem Auftraggeber weiterverrechnet (Kopien, Aufzeichnungs- und Vertragsunterlagen usw.).

Art. 8 *Spesen*

¹ Für Fahrzeit und Reisespesen wird pro Betriebsbesuch eine Pauschale von 30 Franken in Rechnung gestellt.

Art. 9 *Härtefälle*

¹ In Härtefällen können die Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

² Die Abteilung Landwirtschaft des Kantons Glarus entscheidet über entsprechende Gesuche.

Art. 10 *Rechtsschutz*

¹ Gegen die Gebührenfestlegung kann nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde geführt werden.

¹⁾ GS III G/1